

Allgemeine Einkaufsbedingungen (Stand: 01.08.2018)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle mit dem Auftragnehmer (AN) über Bestellungen oder in anderer Form geschlossene Verträge. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des AN gelten nur, wenn wir uns ausdrücklich schriftlich (telekommunikative Übermittlung per E-Mail oder Telefax genügt dieser Form) mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben. AGB des AN entfalten auch dann keine Wirkung, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprochen haben. Die Entgegennahme von Lieferungen, Leistungen oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des AN. Sofern der AN unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen anerkannt hat, gelten diese auch für zukünftige Verträge mit ihm.

2. Angebote, Bestellungen

- 2.1. Die Ausarbeitung von Angeboten oder die Erstellung von Kostenanschlägen ist für uns kostenlos und verpflichtet uns nicht zur Beauftragung. Weicht der AN in einem Angebot gegenüber unserer Anfrage ab, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen. Für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der AN im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung, solange dies nicht im Einzelfall gesondert mit dem AN vereinbart ist.
- 2.2. Bestellungen, deren Änderung oder Ergänzung sowie andere im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss getroffene Vereinbarungen sind verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erklärt oder bestätigt werden.

3. Lieferbedingungen, Preise

Mangels einer Vereinbarung oder abweichender Vereinbarung liefert der AN „DAP Empfangsort, Incoterms®2010“. Die Incoterms-Klausel gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die der AN zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Der Lieferung sind alle Nachweise und Dokumentationen beizufügen, die zeitgleich vorzulegen sind. Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ebenfalls auf den Empfangsort. Sie gelten alle Lieferungen und Leistungen ab, die der AN zur Erfüllung seiner Pflichten an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat und beinhalten die Einräumung von Nutzungsrechten zum vorgesehenen Zweck. Jede Vertragspartei trägt bei vereinbarten oder gesetzlich vorgesehenen Abnahmen die ihr entstehenden Kosten bezogen auf den Abnahmeort.

4. Versandvorschriften, Verpackung, Transportversicherung, Warenursprung

- 4.1. Für jede Lieferung ist dem Empfänger am Versandtag eine genaue Versandanzeige/Lieferschein zuzustellen. Für die Folgen schuldhaft unrichtiger Frachtbriefausstellung haftet der AN. In allen Versandunterlagen sind unsere Bestellnummer und der in der Bestellung angegebene Warenempfänger anzugeben. Der AN hat in Ergänzung zu den Pflichten aus „DAP“ auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden. Handelt es sich bei der Lieferung um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, hat er dieses entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften an den Empfangsort zu versenden.

- 4.2. Sind für die Lieferung Ursprungsregeln nach EU- Präferenzabkommen zu erfüllen, wird uns der AN die entsprechenden Präferenznachweise erbringen, wie beispielsweise eine Ursprungserklärung oder Warenverkehrsbescheinigung. Anderenfalls gibt uns der AN den nichtpräferenziellen Ursprung gelieferter Ware an.
- 4.3. Wenn Lieferung von Ware erfolgt, die aus bi- oder multilateralen Präferenzabkommen stammt oder wenn einseitige Ursprungsbedingungen des Allgemeinen Präferenzsystems für begünstigte Länder (APS) zu erfüllen sind, müssen diese eingehalten werden.
- 4.4. Der AN hat Transportverpackungen am Empfangsort kostenlos zurückzunehmen.
- 4.5. Die vorgenannten Vorschriften dieses Regelungspunktes Ziff. 4 hat der AN auch einzuhalten, wenn seine Liefer- und Leistungspflichten nicht mit Lieferung enden, sondern wenn er weitere Pflichten, wie z.B. Installation übernommen hat und eine Abnahme durch uns vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

5. Eigentum, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht, Geheimhaltung

- 5.1. Zeichnungen, Muster, Rezepturen und sonstige Unterlagen sowie Hilfsmittel, welche wir dem AN zur Ausführung von Bestellungen überlassen, bleiben in unserem Eigentum bzw. im Eigentum des oder der Inhaber(s) der IP-Rechte (Rechte aus geistigem Eigentum). Sie dürfen nur bestimmungsgemäß zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags verwendet werden und sind uns jederzeit nach Aufforderung zurückzugeben.
- 5.2. Insbesondere hat der AN Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte, an denen wir oder Dritte Nutzungs- oder Verwertungsrechte haben, zu respektieren. Ihre Nutzung oder Verwertung ist nur zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zugelassen. Setzt er zur Vertragserfüllung Dritte ein, hat er, auch wenn wir diese zugelassen haben, sicherzustellen, dass sie sich an die Wahrung der Rechte halten.
- 5.3. Erzeugnisse aus von uns entworfenen Unterlagen, Zeichnungen, Modellen und anderen Beistellungen oder nach unseren Angaben gefertigt, darf der AN weder für eigene noch Zwecke Dritter verwenden oder verwerten. Er darf sie Dritten weder anbieten, noch an Dritte ausliefern ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 5.4. Alle dem AN überlassenen Unterlagen, Informationen über Beistellungen und unser sonstiges Know-how, welche ihm während der geschäftlichen Zusammenarbeit bekannt werden, hat er geheim zu halten und darf sie Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung überlassen oder zur Kenntnis bringen, ausgenommen im Falle zwingender Offenlegungspflichten aus Gesetz sowie im Falle behördlichen oder gerichtlichen Anordnungen. Zur Vertragserfüllung vom AN eingesetzte Dritte sind ausdrücklich auf die Einhaltung der Geheimhaltung zu verpflichten, wenn es unumgänglich ist, diesen das geschützte Know-how zur Kenntnis zu bringen. Der AN hat auch alle durch seinen Einsatz gewonnenen Kenntnisse und Ergebnisse geheim zu halten; dies gilt nicht für solche, die ohne sein Zutun bereits öffentlich zugänglich sind, waren oder allgemein bekannt werden.

6. Fristen, Termine

- 6.1. Maßgeblich für die Einhaltung vereinbarter Fristen und Termine ist der Eingang der vollständigen mangelfreien Lieferung und/oder Leistung mit den bezogen auf die Frist/den Termin geschuldeten Dokumentationen und sonstigen Unterlagen an dem Empfangsort bzw. die erfolgreich durchgeführte Abnahme, wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Geschuldete Pläne, Berechnungen oder sonstige Unterlagen, die wir freigeben müssen, sind uns, auch wenn dies nicht ausdrücklich vereinbart ist, so frühzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Fristen und Termine eingehalten werden können.

6.2. Sobald der AN erkennt, dass er vereinbarte Fristen und Termine ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er uns sofort unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung hiervon zu unterrichten. Entsprechende Mitteilungen haben keinen Einfluss auf den Lauf der Fristen und Termine und berühren nicht die uns im Verzugsfall zustehenden gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

7. Vertragsstrafe wegen Verzuges

Ist für den Verzug des AN eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, können wir diese bis zur Begleichung der Rechnung über die verspätet erbrachten Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass wir uns hierzu das Recht bei der Annahme bzw. Abnahme, wenn diese vereinbart war oder gesetzlich vorgesehen ist, vorbehalten müssen.

8. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen

8.1. Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Nehmen wir solche auch ohne vorherige Zustimmung entgegen, begründet dies keine vorzeitige Fälligkeit von Zahlungspflichten oder Einverständnis in die Übernahme zusätzlicher Transportkosten.

8.2. Wir behalten uns vor, Mehr- oder Minderlieferungen in Einzelfällen anzuerkennen. Kommt es ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Mehrlieferungen, sind wir berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern, diese auf Kosten des AN einzulagern oder an ihn zurückzusenden.

9. Gefahrtragung, Annahme bzw. Abnahme, höhere Gewalt

9.1. Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung bis zum Eintreffen von Lieferungen am Empfangsort. Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vereinbart, trägt der AN die Gefahr bis wir die Abnahme erklärt haben oder eine gesetzliche Abnahmefiktion eingetreten ist.

9.2. Fälle höherer Gewalt sowie andere für uns nicht vorhersehbare und zu beeinflussende betriebsfremde Umstände, wie z.B. Arbeitsk Kampfmaßnahmen berechtigen uns, die Entgegennahme von Lieferungen und/oder Leistungen bzw. eine Abnahme entsprechend hinauszuschieben.

9.3. Zur Annahme von Lieferungen sind wir im Übrigen nur verpflichtet, wenn diese die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale aufweisen.

10. Rechnung, Zahlung

10.1. Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung nach vollständiger mangelfreier Lieferung, Fertigstellung von Leistungen oder bei erfolgsbezogenen Leistungen nach deren Abnahme für jede Bestellung – unter Angabe der Bestelldaten – gesondert einzureichen. Rechnungen ohne Bestellnummer können wir unbearbeitet an den AN zurückschicken.

10.2. Soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, erfolgt die Zahlung ordnungsgemäß eingereichter prüfbarer Rechnungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft mit Rechnungseingang, jedoch nicht vor vollständiger mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme wenn eine solche gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist.

11. Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Verjährungsfrist

- 11.1. Soweit die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, beschränkt sich unsere Pflicht auf die Prüfung der Ware auf Menge und Identität, äußerlich erkennbare Transport- oder Verpackungsschäden sowie stichprobenartige Überprüfung der Ware auf ihre wesentlichen Merkmale hin, soweit dies zumutbar ist. Sind offene Mängel erkennbar, zeigen wir diese dem AN unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Ablieferung, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung an. In Zweifelsfällen über Stückzahlen, Gewichte und Maße sind die am Empfangsort ermittelten Werte maßgebend.
- 11.2. Der AN schuldet mangelfreie Lieferungen und Leistungen. Diese müssen die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale sowie garantierte Werte und Eigenschaften aufweisen und den geschuldeten Verwendungszweck erfüllen. Der AN steht auch dafür ein, dass Lieferungen und Leistungen dem jeweils aktuellen Stand und den Regeln der Technik entsprechen und bei Leistungen qualifiziertes Personal eingesetzt wird. Lieferungen müssen mit vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen ausgestattet sein. Sicherheitstechnische Regeln sind durch den AN einzuhalten. Einschlägige Umweltschutz-, Gefahrstoff- Gefahrgut- sowie Unfallverhütungsvorschriften und Anforderungen an Arbeitssicherheit sind zu beachten. Die Bestimmungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes müssen berücksichtigt werden. Am Leistungserbringungsort geltende, ihm zur Kenntnis gebrachte besondere Sicherheits- und Hygienevorschriften hat der AN einzuhalten.
- 11.3. Soweit es sich bei Lieferungen und Leistungen um Produkte, Gegenstände oder Teile handelt, die dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch unterliegen oder mit solchen Produkten in Berührung kommen, sind dessen Anforderungen zu erfüllen. Sofern auf die Lieferung oder Bestandteile der Lieferung die EU-“REACH-Verordnung“ Anwendung findet, müssen die jeweiligen Stoffe vorregistriert, registriert oder zugelassen sein und sonstige Anforderungen aus dieser, wie z.B. Vorlage eines Sicherheitsdatenblattes, erfüllt werden.
- 11.4. Die Freigabe von vorgelegten Zeichnungen, Mustern und sonstigen Unterlagen (z.B. Schriftstücken, Pflichtenheften) unsererseits, berührt nicht die Verantwortlichkeit des AN für die ordnungsgemäße vollständige und mangelfreie Vertragserfüllung.
- 11.5. Bei Mängeln und im Garantiefall stehen uns die gesetzlichen Mängelrechte zu. Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, können wir die Erklärung der Abnahme verweigern und eine an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch bei vereinbartem Abnahmetermin oder wenn uns der AN eine Frist zur Abnahme gesetzt hat.
- 11.6. Soweit Garantieansprüche über die gesetzlichen Rechte bei Mängeln hinausgehen, bleiben diese hiervon unberührt. Für die der Verjährung unterliegenden Mängelansprüche läuft eine Frist von 36 Monaten, die mit Lieferung und/oder Leistung bzw. Abnahme, falls eine solche gesetzlich vorgesehen oder vereinbart ist, zu laufen beginnt. Längere gesetzliche Verjährungsfristen für die Verjährung von Mängelansprüchen und die Dauer und der Lauf der gesetzlichen regelmäßigen Verjährungsfrist bleiben hiervon unberührt.
- 11.7. Zeigt sich innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel, sind wir nach eigener Wahl berechtigt, Nacherfüllung durch Nachbesserung, Nachlieferung bzw. Neuherstellung innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist der Empfangsort, der Ort der Abnahme oder, wenn dieser dem AN bekannt war, ein anderer endgültiger Verbringungsort. Der AN hat alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung ihm entstehenden Aufwendungen, auch soweit sie vor Ort bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Wiedereinbaukosten, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Nacherfüllungskosten beim Austausch mangelhafter Teile, zu tragen.

- 11.8. Haben wir ein sich als mangelhaft erweisendes Teil gemäß Art und Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an ihr angebracht, hat er AN im Rahmen der Nacherfüllung die uns entstehenden erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen, wenn wir das mangelhafte Teil entfernen und als nachgebessertes Teil oder ein neu geliefertes mangelfreies Teil einbauen oder wieder an der anderen Sache anbringen.
- 11.9. In dringenden Fällen, falls der AN nicht erreichbar war und die Gefahr unverhältnismäßig hoher Schäden besteht, haben wir das Recht, die Mängelbeseitigung auf Kosten und Gefahr des AN vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Wir werden den AN von solchen Maßnahmen unverzüglich informieren.
- 11.10. Ist die Nacherfüllung vom AN nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Nachfrist erfolgt, fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, können wir nach den gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz oder Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen oder Minderung verlangen.

12. Einräumung von Nutzungsrechten, Verletzung von Schutzrechten Dritter

Der AN stellt sicher, dass wir die für die vertragsgemäßen Nutzungszwecke erforderlichen Nutzungsrechte uneingeschränkt erhalten und bei entsprechender Nutzung bzw. dem Verkauf seiner Lieferungen und/oder Leistungen Urheberrechte, Patente oder andere Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Er stellt uns von allen Ansprüchen frei, die wegen Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts berechtigterweise an uns gestellt werden und übernimmt die Kosten der Wahrung der Rechte, wenn diese Ansprüche auf einer schuldhaften Pflichtverletzung von ihm beruhen. Wir werden ihn im Falle einer Inanspruchnahme unverzüglich informieren.

13. Außervertragliche Produkthaftung, Versicherung

- 13.1. Der AN wird uns von allen Ansprüchen aus Produkthaftung freistellen, wenn diese auf einen Fehler der von ihm erbrachten Lieferung und/oder Leistung zurückzuführen sind. Unter denselben Voraussetzungen haftet er auch für Schäden, die uns in solchen Fällen durch nach Art und Umfang angemessene und rechtlich notwendige Vorsorgemaßnahmen, z.B. durch öffentliche Warnungen oder Rückrufe, entstehen. Unser Recht, einen eigenen Schaden gegen den AN geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- 13.2. Der AN verpflichtet sich, entsprechende Risiken in angemessener Höhe zu versichern, den Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten, solange mit einer Inanspruchnahme durch uns zu rechnen ist und weist uns dies auf Verlangen durch Vorlage seiner Versicherungspolice nach.

14. Datenschutz

Der AN ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der EU-DSGVO und des deutschen Datenschutzrechts zu beachten sowie ihre Einhaltung zu gewährleisten und zu überwachen. Weiter verpflichtet er sich alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit diesem Auftrag zugänglich gemacht werden, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten zu verwenden. Ist die Überlassung personenbezogener Daten zur Vertragserfüllung an Dritte erforderlich, hat er diese zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie zu einem vertraulichen Umgang mit den überlassenen Daten zu verpflichten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis erlangt hat.

Der AN verarbeitet personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 1 EU-DSGVO nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen von uns sowie einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung über Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 EU-DSGVO. Der AN wird insbesondere die von ihm für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen hinweisen und entsprechend verpflichten.

Wir sind berechtigt, sämtliche Daten, die uns vom AN überlassen werden, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten, auch soweit es sich um personenbezogene Daten handelt. Übermittelt uns der AN zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten, so verpflichtet er sich, die betroffenen Personen im Sinne unter Beachtung des geltenden Datenschutzes zu informieren. Wir werden den Betroffenen informieren, sollten wir hierzu datenschutzrechtlich verpflichtet sein.

Für die Zwecke der Beschaffung erfolgt eine Weitergabe von Informationen über den AN an mit uns verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG. Der Weitergabe der Informationen oder deren Nutzung nach Beendigung des Vertrags kann der AN jederzeit für die Zukunft widersprechen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

15. Referenzen/Werbung

Der AN ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte oder bestehende vertragliche Zusammenarbeit mit ihm zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf unseren Grundstücken und Betriebsstätten sowie die Nutzung und/oder Veröffentlichung von Informationen jeglicher Art über unser Unternehmen ist ohne unsere schriftliche Zustimmung untersagt, es sei denn, diese sind öffentlich zugänglich.

16. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

- 16.1. Der AN darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.
- 16.2. Der AN kann seine Forderung gegen uns nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder durch Dritte einziehen lassen, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 16.3. Das Eigentum an Lieferungen geht auf uns nach den gesetzlichen Bestimmungen über. Wir widersprechen Eigentumsvorbehaltsregelungen des AN, sofern diese über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgehen. Sie bedürfen im Einzelfall einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Sollte es dennoch dazu kommen, dass Unterlieferanten bei uns Eigentumsrechte, Miteigentumsrechte oder Pfandrechte geltend machen bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durchführen lassen, werden wir den Auftragnehmer für alle hierdurch uns entstehenden Schäden in Anspruch nehmen.

17. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

- 17.1. Der AN ist verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Subunternehmern zur Ausführung von mit uns geschlossenen Verträgen eingesetzten Mitarbeiter/-innen den gesetzlichen Mindestlohn oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich einer europäischen Entsenderichtlinie und/oder dem AEntG, insbesondere bei Entsendungen aus dem Ausland oder in das Ausland, unterfallen, die jeweils vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen, abhängig von ihrer Einsatzdauer, erhalten. Er hat auch den sonstigen tariflichen sowie gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen nachzukommen und sich bei eingesetzten Subunternehmern durch Nachweise davon zu vergewissern, dass die jeweils aktuellen Anforderungen von diesen eingehalten werden.
- 17.2. Sofern gegen uns wegen Nichteinhaltung der Pflichten des AN nach Ziff. 17.1. berechnete Ansprüche geltend gemacht werden, hat uns der AN von diesen Ansprüchen freizustellen bzw. den dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 17.3. Illegale Beschäftigung oder die Beauftragung illegaler Beschäftigung jeder Art durch den AN ist zu unterlassen.

18. Verhaltenskodex für Lieferanten (Code of Conduct)

Wir beachten international anerkannte Umwelt-, Arbeits- und Sozialstandards. Diese haben wir im Verhaltenskodex beschrieben und geregelt, Download unter:

http://service.szgroup.com/Verhaltenskodex_fuer_Lieferanten.pdf

Vom AN erwarten wir gleichermaßen die Anerkennung und Berücksichtigung dieses Verhaltenskodex.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen des AN ist der Empfangsort bzw. der Ort der Abnahme falls eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 19.2. Es gilt das deutsche Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht; CISG) ist ausgeschlossen.
- 19.3. Gerichtsstand ist Mannheim. Wir können den AN nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.